

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Semmering Basistunnel (SBT) neu
Servitutsvertrag für die Grundstücke 642/2, 633/4 und 1664
alle EZ 2444, KG 60517

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des SBT, aber auch des Bahnhofprojektes ist es erforderlich, diverse Infrastrukturmaßnahmen (Zufahren, Leitungen, Entwässerungskanäle) neu zu gestalten und wurden bereits mehrere Vereinbarungen in dieser Richtung zwischen Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der ÖBB Infrastruktur AG getroffen.

Es liegt ein Servitutsvertrag des Notariats Dr. Zankel samt beiliegenden Planunterlagen als Beilage D) zum Beschluss vor.

Die Eckpunkte sind:

- Ein Kanalservitut auf dem Grundstück 642/2, EZ 2444, KG 60517 (Alleegasse, Höhe Kindergarten)
- Ein Tunnelservitut auf dem Grundstück, 633/4 und 1664, EZ 2444, KG 60517 (Zöchlingweg und Scheedgraben)
- Ein Tunnelservitut mit privatrechtllichem Bauverbot auf dem Grundstück 633/4, EZ 2444, KG 60517 (Zöchlingweg)
- Ein Tunnelservitut Stollen mit vorübergehender Beanspruchung auf dem Grundstück 633/4, EZ 2444, KG 60517 (Zöchlingweg)
- Ein Servitut bei Überlassung der Tunnelausbruchmassen für die Grundstücke 1664 und 633/4, beide EZ 2444, KG 60517 (Zöchlingweg und Scheedgraben) lt. Vertrag

Die Servitutsinhalte sind im beiliegenden Vertrag, sowie den angehängten Planbeilagen definiert (Beilage D), welcher als integrierter Bestandteil der Verhandlungsschrift gilt.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeit) von unbeweglichen Gemeindevermögen bedarf nach § 70 (3) Stmk. Gemeindeordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO 1967, LGBl.Nr.) 115/1967 i.d.g.F. Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten werden von der ÖBB Infrastruktur AG getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18.9.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Servitutsverträge für die Grundstücke 642/2, 1664 und 633/4, alle EZ 2444, KG 601517, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

16. Sep. 2019

NOTARIAT DR. ZANKEL



KAISERFELDGASSE 27

Dr. Bernd Zankel | Notar | Kaiserfeldgasse 27 | 8010 Graz | www.notar-graz.at
Dr. Sonja Pichler | Mag. Martin Schrank | Mag. Florentine Zankel
Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | zankel@notar-graz.at

5510v605sRev16_12.09.19.doc 12.09.2019

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut (Straßen und Wege)**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

im folgenden Text „Servitutsgeber“ genannt, einerseits und

- 2) der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w, (UID ATU16210507), im folgenden Text auch „Servitutsnehmerin“ genannt, andererseits

wie folgt:

1. Projekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes Semmering-Basistunnel neu der Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag, Südbahn-km 75,562 – 118,123, befasst. Nach Einreichung des technischen Projektes im Mai 2010 wurde das UVP-Verfahren und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 durchgeführt. In obgenannten Verfahren wurden Belange des Eisenbahngesetzes 1957 (i.d.g.F.) und des Wasserrechtsgesetztes (2003) abgehandelt. Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

2. Vertragsgegenstand

Ein Ausschnitt aus dem Grundeinlöseplan und ein Grundeinlöseverzeichnis sind integrierender Bestandteil dieses Servitutsvertrags. Wenn in diesem Vertrag von „Spalte ..“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die entsprechend nummerierte Spalte des Grundeinlöseverzeichnisses.

Die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Grundeigentümer (Vertreter)“ des Grundeinlöseverzeichnisses zu entnehmen.

Gegenstand dieses Servitutsvertrags sind die in der Spalte 1 bezeichneten und im Grundeinlöseplan dargestellten Flächen in dem in der Spalte 21 ausgewiesenen Flächenausmaß und der in der Spalte 22 dargestellten Art. Diese sind in Punkt 3. dieses Vertrages nochmals wiedergegeben.

3. Einräumung der Dienstbarkeit

3.1. Gewährleistung für Rechtseinräumung

Der Servitutsgeber sichert ausdrücklich zu und leistet der Servitutsnehmerin dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass der Servitutsgeber über Nachfrage der Servitutsnehmerin mitgeteilt hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.2. Dienstbarkeitsarten

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Servitutsgeber hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Vertragsgegenstandes der Servitutsnehmerin als Dienstbarkeit das dingliche Recht einräumt, nachstehende Benützungsberechtigungen der Servitutsnehmerin ohne zeitliche Begrenzung zu dulden bzw. folgendes zu unterlassen. Die Dienstbarkeitsrechte, welche in Kurzform in Spalte 22 des Grundeinlöseverzeichnisses umschrieben sind, umfassen:

- K: (Kanalservitut)

in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstück Nummer 642/2 der KG 60517 Mürzzuschlag

- T: (Tunnelservitut)

in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Tunnelbauweise, wobei lediglich eine unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt auf Grundstücke Nummer 633/4 und 1664 je der KG 60517 Mürzzuschlag

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass dadurch kein zivilrechtliches Bauverbot am Vertragsgegenstand vereinbart wird.

- TB: (Tunnelservitut unterirdisch mit privatrechtlichem Bauverbot)

in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Tunnelbauweise, wobei lediglich eine unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt und oberirdisch Bauverbot besteht auf Grundstück Nummer 633/4 der KG 60517 Mürzzuschlag

Hierbei handelt es sich um ein Tunnelservitut mit geschlossener Tunnelbauweise mit Bauverbot im Bereich der Oberfläche des in Anspruch genommenen Grundstückes.

- TWL: (Stollen und sonstige Bauhilfsmaßnahmen unterirdisch verbleibend mit vorübergehender Beanspruchung)

in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung und des Bestandes eines Stollens in geschlossener Tunnelbauweise auf Baudauer, wobei der Stollen nach Baufertigstellung im Boden verbleibt auf Grundstück Nummer 633/4 der KG 60517 Mürzzuschlag

Der Stollen kann jedoch vom Servitutsgeber nach Baufertigstellung gänzlich oder teilweise auf eigene Kosten entfernt werden. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass dadurch kein zivilrechtliches Bauverbot am Vertragsgegenstand vereinbart wird.

- Überlassung der Tunnelausbruchmassen bei Servitut T und TB

in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Überlassung der Ausbruchmassen des Eisenbahntunnels in das Eigentum der Servitutsnehmerin auf Grundstücke Nummer 1664 und 633/4 je der KG 60517 Mürzzuschlag

Das während der Herstellung des Eisenbahntunnels anfallende Ausbruchmaterial wird daher vom Servitutsgeber der Servitutsnehmerin im Zuge der Durchführung der Arbeiten gegen Entgelt laut Grundeinlöseverzeichnis überlassen. Die

ungefähre rechnerische Menge der Ausbruchmassen im Tunnel ergibt sich hierbei aus Spalte 22b des Grundeinlöseverzeichnisses, worin die Ausbruchmassen in Kubikmeter-Festgestein, theoretische Massen, ausgewiesen sind.

Nach Herstellung des Eisenbahntunnels und abgeschlossener Überlassung der Tunnelausbruchmassen wird die Servitutsnehmerin auf deren Kosten die Löschung der einverlebten Dienstbarkeit der Duldung der Überlassung der Ausbruchmassen des Eisenbahntunnels im Grundbuch veranlassen.

3.3. Weitere Regelungen

Leitungen als Rechtsbestand sind vorhanden und werden von der Servitutsnehmerin akzeptiert.

Mit Vertragsabschluss ist die Servitutsnehmerin berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anspruch zu nehmen und tatsächlich zu nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Die Servitutsrechte können dann jederzeit ausgeübt werden.

Im Zuge der Bauarbeiten beschädigte bzw. zerstörte Grenzzeichen werden wiederhergestellt. Dazu hat die Servitutsnehmerin auf ihre Kosten vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der bestehenden Grenzzeichen zu machen und das Ergebnis derselben dem Servitutsgeber zur Verfügung zu stellen.

Zur Errichtung des Projekts gestattet der Servitutsgeber der Servitutsnehmerin auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen - auch außerhalb des eigentlichen Servitutsstreifens - erforderliche Messzeichen und Messeinrichtungen anzubringen. Entstehen durch die Anbringung von Messzeichen und Messeinrichtungen Schäden an Gebäuden oder Flurschäden, sind diese von der Servitutsnehmerin ortsüblich zu entschädigen.

4. Keine Entschädigung

Zwischen Gebietskörperschaften insbesondere in deren Eigenschaft als Verwalterin des öffentlichen Guts und der ÖBB-Infrastruktur AG ist es zur Realisierung von Eisenbahnvorhaben, so auch für das Projekt, üblich, dass Rechte wie in diesem Vertrag geregelt unentgeltlich jedoch nicht in Schenkungsabsicht aus dem Rechtsgrund eingeräumt werden, dass dadurch die Projektsrealisierung erleichtert wird. Dies ist auch Zielsetzung und Rechtsgrund dieses Vertrages. Lediglich für Steuer- und Gebührenzwecke wird die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung mit EUR 100,00 bewertet.

5. Überlassung des Tunnelausbruchmaterials

Es ist somit das anfallende Ausbruchmaterial vom Servitutsgeber der Servitutsnehmerin noch nicht überlassen. Sollte der Servitutsgeber tatsächlich Interesse an diesem Material haben, so wird der Servitutsgeber auf eigene Kosten die Übernahme des anfallenden Ausbruchmaterials am Gelände der Baustelle an der hierfür von der Servitutsnehmerin bestimmten Übernahmestelle so veranlassen, dass dadurch die Durchführung des Bauvorhabens der Servitutsnehmerin nicht behindert wird. Im Falle, dass der Servitutsgeber dieses Ausbruchmaterial nicht übernimmt, wird die Servitutsnehmerin das Ausbruchmaterial auf eigene Kosten entsorgen. Hierbei wird festgehalten, dass eine allfällige Übernahme des Ausbruchmaterials seitens des Servitutsgebers auch im wirtschaftlichen Interesse der Servitutsnehmerin wäre und es können daher anfallende Ersparnisse aus der Entsorgung des Materials bei Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Vertragspartnern gewährt werden. Im Falle der Übernahme von im Verhältnis zur Gesamtmenge geringfügigen Mengen fallen keinesfalls Ersparnisse an.

6. Aufsandung

Der Servitutsgeber verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes unverzüglich nach Aufforderung durch die Servitutsnehmerin gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen.

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können: Es wird

- 1) in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstück Nummer 642/2 der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 2) in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Tunnelbauweise, wobei lediglich eine unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt auf Grundstücke Nummer 633/4 und 1664 je der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt

- 3) in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Eisenbahntunnelanlage in geschlossener Tunnelbauweise, wobei lediglich eine unterirdische Grundinanspruchnahme erfolgt und oberirdisch Bauverbot besteht auf Grundstück Nummer 633/4 der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 4) in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung und des Bestandes eines Stollens in geschlossener Tunnelbauweise auf Baudauer, wobei der Stollen nach Baufertigstellung im Boden verbleibt auf Grundstück Nummer 633/4 der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 5) in **EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Überlassung der Ausbruchmassen des Eisenbahntunnels in das Eigentum der Servitutsnehmerin auf Grundstücke Nummer 1664 und 633/4 je der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Verfahren zur Errichtung des Projekts

Der Servitutsgeber erklärt sich ausdrücklich mit der Errichtung des „Projekts“ einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der Servitutsnehmerin in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren seine Zustimmung zu geben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

7.2. Grundverkehrsbehörde

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da der Vertragsgegenstand für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.

7.3. Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am ..., Geschäftszahl ..., mit Beschluss genehmigt und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dieser Beschluss des Gemeinderates wird erst mit der Geneh-

migung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

7.4. Vollmacht

Der Servitutsgeber erteilt Herrn Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Notarsubstitut, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, selbstständig Vollmacht

- Nachträge zu diesem Vertrag in beglaubigter Form zu unterfertigen, sofern solche Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind (z.B. Korrektur eines Ziffernsturzes)
- zur allfälligen Bestätigung über den erfolgten Abschluss dieses Vertrages

Von sämtlichen aufgrund der erteilten Vollmacht unterfertigten Nachträgen zu diesem Vertrag sind dem Servitutsgeber Kopien auszufolgen. Diese Vollmacht des Servitutsgebers ermächtigt ausdrücklich zur Doppelvertretung. Diese Bevollmächtigung erlischt mit Rechtskraft des Beschlusses über die komplette grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages. Alle Tätigkeiten und Rechtshandlungen des Bevollmächtigten, welche dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter tätigt, dürfen für den Servitutsgeber mit keinen wie immer gearteten Kosten verbunden sein. Der Servitutsgeber ist selbst verpflichtet, die in diesem Vertragspunkt angeführten Urkunden über Aufforderung der Servitutsnehmerin ohne Verzug gegen Ersatz der Beglaubigungskosten in beglaubigter Form zu unterfertigen.

7.5. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

7.6. Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner und dem Vertragsverfasser schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

Die allfällige Veräußerung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten, die Belastung des Vertragsgegenstandes, welche insoweit verboten ist, als damit dem Zweck

dieses Vertrages nicht entsprochen wird, ein allfälliger exekutiver Zugriff auf den Vertragsgegenstand sind der Servitutsnehmerin und dem Vertragsverfasser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Servitutsnehmerin ist für alle daraus allenfalls entstehende Nachteile vollkommen klag- und schadlos zu halten.

7.7. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten vom Vertragsverfasser und der Servitutsnehmerin automationsunterstützt verarbeitet werden.

7.8. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Honoraransprüche des Vertragsverfassers gehen zu Lasten der Servitutsnehmerin, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren trägt die Servitutsnehmerin.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

7.9. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Servitutsnehmerin steht. Der Servitutsgeber erhält eine Kopie.

7.10. Abschluss des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kommt durch allseitige Unterfertigung zustande. Die im Vertrag an anderer Stelle allenfalls genannten Gültigkeitsbedingungen bleiben davon unberührt. Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages entstehen für den jeweiligen Vertragspartner mit dessen Unterfertigung. Der Vertragspartner, von dem der Vertrag zuerst unterschrieben wird, ist an seine damit zum Abschluss des Vertrages gegebene Zustimmung ein Monat bis nach Beistellung der für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen sonstigen Urkunden, insbesondere Zustimmungs- und Vorrangseinräumungserklärung, Ranganmerknungsbeschluss, Löschungs-, Freilassungs- oder sonstigen Vertragserklärungen, allfälliger von der Servitutsnehmerin akzeptierter Änderungsvereinbarungen betreffend übernommene bzw. akzeptierte Dienstbarkeiten sowie allfälliger Räumungsvergleichsausfertigungen und aller solcher Urkunden bei allenfalls gleichzeitig vorgesehenen weiteren Verträgen mit dem Servitutsgeber betreffend das Projekt gebunden.

Die Vertragspartner erklären, dass vor Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

7.11. Grundeinlöseverzeichnis und -plan

Es folgen nun das erwähnte Grundeinlöseverzeichnis und der erwähnte Grundeinlöseplan:

...

Mürzzuschlag, am

Wien, am

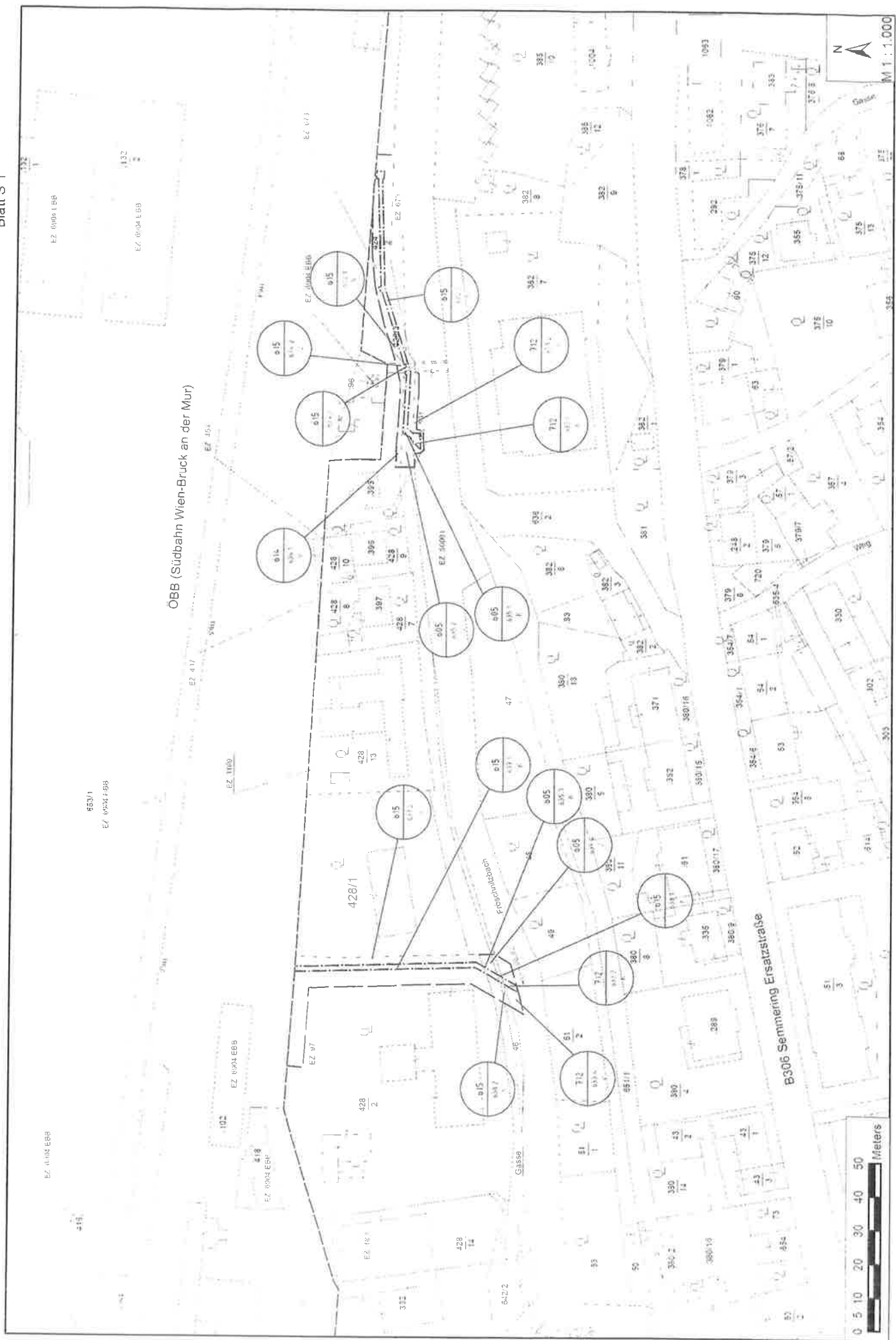
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Dieser Vertrag ist nun rechtswirksam zustande gekommen.

Graz, am

AbNr.: 5510
ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut
KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 642/2
Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

Blatt S 1



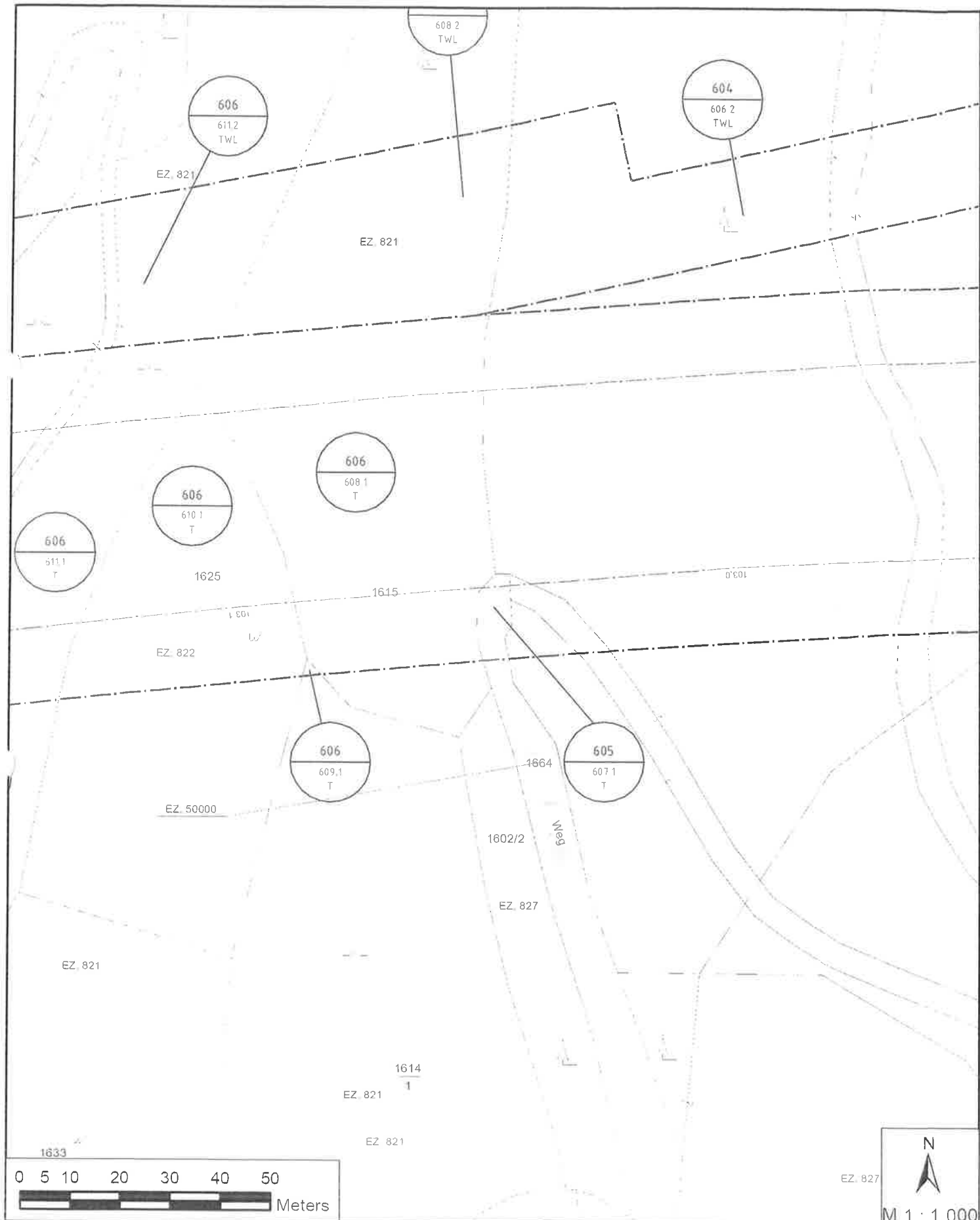
Servitutsfläche

ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut

KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 1664

Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

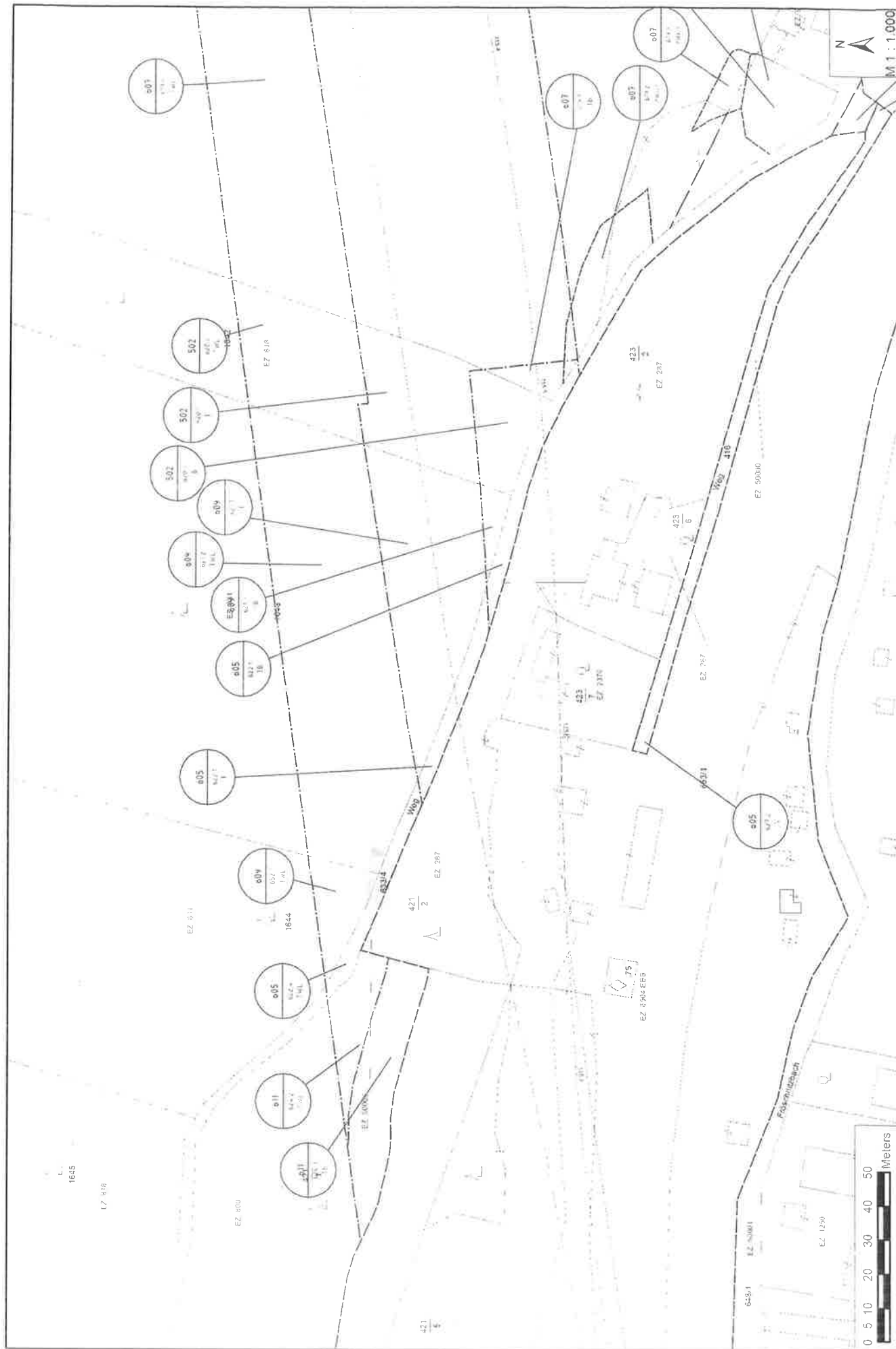
Blatt S 3 von 3



AbNr.: 5510
ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut
KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 633/4
Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

Servitutsfläche

Blatt S 2



GRUNDEINLÖSEVERZEICHNIS

Stund		ET		Inanspruchnahme																				Bemerkungen	
07.03.2019	Lauf	NR	Zahl	GePlannr	Beschreibung im Grundbuch				Kulturart	Fl Inhalt	Fl Inhalt	zur Bahnh	zu Neben- anlagen	Kauf pro GSt	Vorüberg beanspr. F	Servitutfall	Ausbruchsmassen	Ausbruchsmassen	mögliche Restenl	mögliche Rückg.	EMZ	BKZ			
					KG-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr	Gr-Nr			
	607 11	005	2	10	60517	1064	60517	14	2444	15	3 704	18	18	19	20	21	22	22a	22b	23	24	24a	24b		
	622 11			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche (Straßenanlage)	3 704	0			0		102						25			
	622 4TWL			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		255	TWL								
	622 6TB			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		299	TB								
	635 1K			5510-EB-4000AL-02-0039	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		43	K								
	635 3K			5510-EB-4000AL-02-0039	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		43	K								
	607 11	005	2	10	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche (Straßenanlage)	3 704	0			0		932									
	622 11			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	622 4TWL			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	622 6TB			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	635 1K			5510-EB-4000AL-02-0039	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	635 3K			5510-EB-4000AL-02-0039	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	Summe	605			60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	607 11	005	2	10	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	622 11			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	622 4TWL			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	622 6TB			5510-EB-4000AL-02-0038	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	635 1K			5510-EB-4000AL-02-0039	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	635 3K			5510-EB-4000AL-02-0039	60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	Summe	605			60517	1654	60517	2444	GST-Fläche	3 704	0			0		932									
	SUMME																								

Legende:

R mögliche Restenlöse

V

vorübergehend beanspruchte Fläche

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Radweg Lückenschluss Wiener Straße –
Ergänzung zum Vertrag vom Mai 2019

Sachverhalt

In der GR Sitzung vom 17.6.2019 wurde betreffend Erhaltung und Kostenbeteiligung des Radweges in der Wiener Straße ein Beschluss auf Basis der damals vorliegenden Vereinbarung / Kosten beschlossen.

In der Wiener Straße, befindet sich ab der Auersbachkreuzung bis zur Brücke Eisenbahnersiedlung ein fehlendes Stück des R 5 Radweges.

In den letzten Jahren wurden viele Umsetzungsvarianten geprüft, teilweise planlich ausgearbeitet, jedoch nie realisiert.

Im Jahr 2018 wurde nunmehr eine Planung in Angriff genommen, in der der Radweg im unmittelbaren Anschluss an die Wiener Straße linksseitig geplant ist, die gesamte Straße geringfügig schmaler gemacht wird und in Richtung der Siedlungshäuser der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verschoben wird.

Nach diversen Vorgesprächen soll nun diese Planungsvariante im Jahr 2019 umgesetzt werden und wurde sie auch bereits straßenpolizeilich verhandelt.

In der Steiermark ist es seit vielen Jahren Usus, dass zwischen Land und Gemeinde im Zuge von Radwegerrichtungen Verträge abgeschlossen werden, welche die Aufteilung der Errichtungskosten, aber auch letztendlich die Pflege, Wartung und Erhaltung exakt definieren.

Aufgrund der nun vorliegenden Anbotsergebnisse erhöhen sich die anteiligen Kosten um rund 25 Prozent.

Die Eckdaten sind:

- Gesamterrichtungskosten € 555.000,-- (bisher € 448.000,--)
- Aufteilung der Planungskosten 50:50
- Aufteilung der Bau- u. Errichtungskosten 70:30
- Dauerhafte Erhaltung der Beleuchtung samt Stromkosten durch die Gemeinde
- Betriebliche Erhaltung und bauliche Instandhaltung durch die Gemeinde
- Die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgte durch das Land
- Kostenanteil Errichtung durch die Gemeinde lt. Vertrag € 170.046,48 (bisher € 135.000,--)

Beiliegend ein Vertrag, Abteilung 16 GZ Abt 16-64808/2017-26 samt Kostenschätzung und Aufteilungsschlüssel (Beilage E).

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag sind die Kosten auf dem AOH-Konto 05/612050/002000/0% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18.9.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vertragsergänzung für den Radweglückenschluss Wiener Straße gemäß vorliegendem Vertrag (Beilage E), wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

06. Sep. 2019



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

ABT16-64808/2017-63

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Straßeninfrastruktur -
Bestand

ERGÄNZUNG
ZUM
VERTRAG
vom Mai 2019
(GZ.: ABT16-64808/2017-26)

abgeschlossen zwischen

dem Land Steiermark
einerseits

sowie
der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

über die Errichtung, Finanzierung und Erhaltung des GRW-Projektes
„Lückenschluss R46 Auersbachstraße“,

wie folgt:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Präambel

In dieser Ergänzung zum Vertrag vom Mai 2019 wird der Punkt VI. Kostentragung aktualisiert bzw. abgeändert.

Auf Grund der Saisonalen Entwicklung, zum Zeitpunkt der Ausschreibungsfrist bzw. der Angebotsöffnung wurden höhere Einheitspreise als in der Kostenschätzung vom April 2019 erzielt.

Im Sinne des Bundesvergabegesetzes wurde die Ausschreibung als Billigstbieter im offenen Verfahren ausgeführt.

Nach Vorliegen der meisten Angebote und der restlichen Kostenschätzungen ergeben sich somit neue Gesamtbaukosten.

Alle anderen Punkte des Vertrages vom Mai 2019 bleiben aufrecht.

I. Vertragspartner

Vertragspartner sind:

- | | |
|--|---|
| 1. das Land Steiermark | Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau,
Stempfergasse 7, 8010 Graz,
in der Folge als Land bezeichnet, |
| 2. die Stadtgemeinde Mürzzuschlag | Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
in der Folge als Gemeinde bezeichnet. |

II. Vertragsgegenstand

Aktualisierung bzw.- Änderung des Punktes: **VI. Kostentragung**

VI. Kostentragung

1. Die Kosten für das gegenständliche Bauvorhaben werden nach der Angebotsöffnung mit

ca. € 555.000 inkl. Ust.

In Worten: fünfhundertfünfundfünfzigtausend (00/00)

errechnet.

Grundlage bildet das Angebotsergebnis vom 28.06.2019 sowie die neue Kostenaufstellung vom 08.07.2019.

2. Die Kostenteilung gemäß Vertrag vom Mai 2019 für das ggst. Bauvorhaben beträgt:

Baukosten:

Land Steiermark	70%
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	30%
Planungskosten:	
Land Steiermark	50%
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	50%

3. Interne Kosten für das Projekt tragen die Vertragspartner selbst.

4. Kostensteigerungen im Vergabeverfahren

~~Das Land wird den anderen Vertragspartnern das Ergebnis der Ausschreibung (AN und Kosten) gemäß dem durchzuführenden Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr.: 17/2006, idgF. umgehend zur Kenntnis bringen. Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich zur Anerkennung von Kostensteigerungen des von ihnen zu übernehmenden Anteils bis zu 20%. Liegt das Ergebnis der Ausschreibung für das gesamte Bauvorhaben in Summe um mehr als 20 % über der Kostenschätzung, tritt die ggl. Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragungsregel außer Kraft. Die Vertragspartner werden in diesem Fall binnen 7 Tagen eine der ursprünglichen Kostenaufteilung möglichst ähnliche Ersatzregelung treffen.~~

5. Kostensteigerungen in der Ausführung

Die Projektkosten werden mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet. Das Land wird die Vertragspartner informieren, sobald sich erhebliche Kostensteigerungen abzeichnen. Bei Kostensteigerungen über 10 % gegenüber dem Angebotspreis werden die Vertragspartner über die Aufteilung der Kostenenerhöhung binnen 4 Wochen eine möglichst gleichartige Regelung treffen, andernfalls kommt Abs. 6. zum Tragen.

6. Sonderwünsche:

Werden im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind die Kosten von jenem Vertragspartner zu tragen, der diese Maßnahme wünscht und zu dessen Nutzen sie durchgeführt wird.

7. Schiedsrichterliche Regelung

Können sich die Vertragspartner bei Streitigkeiten über die Kostentragung binnen **4 Wochen** ab erstmaliger begründet abgelehnter Kostentragung nicht einigen, vereinbaren und verpflichten sich die Vertragspartner, sich dem Urteil eines Sachverständigen zu unterwerfen, der gemeinsam zu bestellen ist. Können sich die Vertragspartner binnen **einer Woche** auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen, bestellt jeder Vertragspartner für sich einen Sachverständigen oder Zivilingenieur. Beide ernennen sodann gemeinsam **binnen einer weiteren Woche** den Prüfsachverständigen. Die Kostentragung des gemeinsamen Sachverständigen erfolgt zu gleichen Teilen, die des eigenen Sachverständigen trägt jeder selbst.

VII. Gültigkeit

1. Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.
2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
3. Darüber hinaus wird dieses Rechtsgeschäft erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

1. Datenschutzklausel

Das Land ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die mitgeteilten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, in Berichten zu veröffentlichen und im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark, vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Landes zu übermitteln.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu den Rechten des Betroffenen veröffentlicht sind.

Gelesen und genehmigt

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dipl.-Ing. Andreas Tropper
(elektronisch gefertigt)

Graz, am 06.09.2019

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag
der Bürgermeister

.....
(DI. Karl Rudischer)

Mürzzuschlag am _____

Beschluss in der GR Sitzung vom 26.09.2019, GZ:

Genehmigung der Aufsichtsbehörde: _____

_____ am _____

Beilagen: Angebotsniederschrift vom 28.06.2019
Neue Kostenaufstellung vom 08.07.2019

Protokoll über die Öffnung der Angebote



Beginn der Öffnung: 28.06.2019 09:22

Aktenzahl/Referenznummer: ABT16-
64808/2017-27

Dokument Nr.: 66802-00

Auftraggeber

Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen
Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und
Landeshochbau

Stempfergasse 7

8010, Graz, Österreich

Bezeichnung des Vergabeverfahrens:	L118 Lückenschluss R46 Auersbachstraße
Art des Auftraggebers:	Klassisch öffentlicher Auftraggeber
Verfahrensart:	Offenes Verfahren
Auftragsart:	Bauftrag
Bereich:	Unterschwellenbereich
Schlussstermin für die elektronische Angebotsabgabe:	Freitag, 28.06.2019 09:00
Anzahl der rechtzeitig eingegangenen Angebote:	4

Bei der Öffnung anwesende Personen:

- Herr Jöbstl, Wolfgang , Steiermark Landesverwaltung
ABT16
- Gabriele Apetauer , Abt 16

Protokoll über die Öffnung der Angebote



1. Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H., Feldgasse 14, 8025 Graz, Österreich

Hauptangebot 1

Anmerkung Bieter:

LV-Summe:	450.808,00 €
0% Nachlass:	0,00 €
Gesamtpreis:	450.808,00 €
20% USt.:	90.161,60 €

Angebotspreis:	540.969,60 €
----------------	--------------

Angebotsinhaltsverzeichnis:

- 2019_01_Vollmacht_Werner_Feuchtgraber.pdf
- B8 Abgabeexemplar rechtsg gef.pdf
- 1 Berichtigung rechtsg gef.pdf
- Kurz LV rechtsg gef.pdf
- Granit_ANKÖ_Führungsbestätigung_2019.pdf
- 6019518 L118 Lückenschl R46
- Semmering_Abg.ONLV

Protokoll über die Öffnung der Angebote



2. STRABAG AG, Maggstraße 40 , 8042 Graz, Österreich

Hauptangebot 1

Anmerkung Bieter:

LV-Summe:	412.416,08 €
0% Nachlass:	0,00 €
Gesamtpreis:	412.416,08 €
20% USt.:	82.483,22 €
Angebotspreis:	494.899,30 €

Angebotsinhaltsverzeichnis:

- Abgabeexemplar.pdf
- Ankö.pdf
- L118 Lückenschluss R45
Auersbachstr_ABGABE.only
- LV_L118 Lückenschluss R45
Auersbachstr_ABGABE.pdf

Protokoll über die Öffnung der Angebote



3. HTL Bau Hoch-und Tiefbau GmbH, Philipsstraße 36, 8403 Lebring, Österreich

Hauptangebot 1

Anmerkung Bieter:

LV-Summe:	580.315,42 €
0% Nachlass:	0,00 €
Gesamtpreis:	580.315,42 €
20% USt.:	116.063,08 €

Angebotspreis:	696.378,50 €
----------------	---------------------

Angebotsinhaltsverzeichnis:

- Abgabeexemplar 88, L118 Lückenschluss R46.pdf
- 6423 L118 Semmering Begleitstraße.ONLY
- Führungsbestätigung HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH 2019.pdf
- 1. Nachsendung, L118 Lückenschluss R46.pdf
- Kurzleistungsverzeichnis L118 Lückenschluss R46.pdf

Protokoll über die Öffnung der Angebote



4. PORR Bau GmbH Tiefbau NL Steiermark, Thalerhofstrasse 88, 8141 Premstätten, Österreich

Hauptangebot 1

Anmerkung Bieter:

LV-Summe:	435.181,14 €
0% Nachlass:	0,00 €
Gesamtpreis:	435.181,14 €
20% USt.:	87.036,23 €
Angebotspreis:	522.217,37 €

Angebotsinhaltsverzeichnis:

- 1NS_L118 Lückenschluss R46
Auersbachstraße_PORR Bau GmbH.pdf
- B8_L118 Lückenschluss R46
Auersbachstraße_PORR Bau GmbH.pdf
- Daten_L118 Lückenschluss R46
Auersbachbrücke_PORR Bau GmbH.ONLY
- ANKÖ PORR Bau GmbH 2019.pdf
- LV_L118 Lückenschluss R46
Auersbachbrücke_PORR Bau GmbH.PDF

Protokoll über die Öffnung der Angebote



Verfahrensanmerkungen

Die Firma Strabag wird gebeten, die nachzureichenden Unterlagen (K-Blätter) digital nur an folgende Mailadresse: abt16-vergabe@stmk.gv.at Innerhalb von 3 Arbeitstagen zu übermitteln.

Ende der Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung endete am Freitag, 28.06.2019 09:25.

06. Sep. 2019

KOSTEN AUFTEILUNG ZWISCHEN LAND UND STADGEMEINDE nach Angebotsöffnung

Bauvorhaben: Lückenschluss R46 Auersbachstraße

Straße: L118 - Semmering Begleitstraße

Abschnitt: von km 11,500 bis km 11,800 (=0,300 km)

GZ.: ABT16-64808/2017

PSP: VR.L118_181

Beschreibung	Preise nach Angebotsöffnung	Anteil Land Steiermark		Anteil Stadtgemeinde Mürzzuschlag	Geschätzt Anteil Stadtgemeinde Mürzzuschlag
PLANUNGSKOSTEN:		100%	50%	50%	650000%
Planung DP	15.654,38		7.827,19	7.827,19	
Statische Nachrechnung	4.560,00	5.000,00			
Planung Entwurf un WR	9.499,00			4.749,50	6.500,00
Zwischensumme	29.713,38	5.000,00	7.827,19	12.576,69	6.500,00
Summe Planungen	29.713,38		12.827,19	12.576,69	6.500,00
BAUKOSTEN:			70%	30%	30%
Baukosten GRW und Straße	337.834,18		236.483,93	101.350,25	93.000,00
Auersbachbrücke	73.962,22		51.773,55	22.188,67	18.000,00
Fröschnitzbachbrücke	83.102,90		58.172,03	24.930,87	9.000,00
Adaptierung Beleuchtung	10.000,00		7.000,00	3.000,00	3.000,00
Nebenleistungen (Markierung, Abnahmeprüfungen, Verkehrszeichen usw.)	20.000,00		14.000,00	6.000,00	6.000,00
Summe Baukosten	524.899,30		367.429,51	157.469,79	129.000,00
GESAMTKOSTEN	554.612,68		380.256,70	170.046,48	135.500,00

Erhöhung der Kosten gegenüber den Schätzkosten in %	25,50
---	--------------

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Holzbezugsrecht Zusammenlegung von Ansprüchen EZ 154 und EZ 71, beide KG 60517 auf EZ 71, KG 60517 (Dr. Peter Freiberger)

Sachverhalt

Aufgrund des „Regulierungsplanes“ vom 11.4.1931 ist der Stadtforst der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit grundbücherlich eingetragenen Holzbezugsrechten diverser Liegenschaftseigentümer belastet.

Diese haben aufgrund des vorbeschriebenen Schriftstückes einen sogenannten Deputatholzbezug mit genau festgelegten Holzbezugs Mengen in Raummeter (rm).

Herr Dr. Peter Freiberger sen. ist Eigentümer der Liegenschaften EZ 71 und EZ 154, beide KG 60517. Dabei handelt es sich um die Liegenschaften im Bereich DDr. Schachner-Platz bzw. die Liegenschaft in der Wiener Straße.

Für diese beiden EZ ist ein Holzbezugsrecht mit einem Ausmaß von insgesamt 67,2 rm grundbücherlich gesichert.

Mit Schreiben vom 13.2.2019 ersucht Herr Dr. Peter Freiberger mit beiliegender Urkunde + Grundbuchauszügen (Beilage F) um die Übertragung der vorbeschriebenen Holzbezugsrechte von der EZ 154 KG 60517 in die EZ 71, KG 60517 und damit sämtliche Reallasten der Holzlieferung ausschließlich auf die EZ 71, KG 60517 in Mürzzuschlag zu vereinigen.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird die Zusammenführung des Holzbezugsrechtes für akzeptabel befunden.

Finanzielle Auswirkung

keine

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 14.3.2019 mehrheitlich beschlossen, der Gemeinderat möge die Zusammenführung der Holzbezugsrechte wie im Sachverhalt beschreiben beschließen.

Nach Zurückweisung zur weiteren Beratung hat sich der Ausschuss in seiner Sitzung am 29.8.2019 mit der Angelegenheit beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Zusammenführung der Holzbezugsrechte wie im Sachverhalt beschrieben.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Zusammenführung des Holzdeputatbezuges für die EZ 154 und die EZ 71, beide KG 60517 auf die EZ 71 KG 60517, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

URKUNDE zum Zwecke der Übertragung von Agrarrechten

Dr. Peter Freiburger, geb. 12.07.1939, ist Eigentümer der Liegenschaften EZ 154, sowie EZ 71, sämtliche KG 60517 Mürzzuschlag.

Ob der EZ 154, KG 60517 Mürzzuschlag ist im A2-Blatt die Reallast der Holzlieferung an der EZ 97, KG 60517 Mürzzuschlag einverleibt, sowie ein Absonderungsverbot gem. §§ 125, 126 LGBl Nr. 44 angemerkt.

Festgehalten wird, dass auch an der EZ 71, KG 60517 Mürzzuschlag eine diesbezügliche Reallast der Holzlieferung gegen die EZ 97, KG 60517 Mürzzuschlag besteht.

Dr. Peter Freiburger, geb. 12.07.1939, als Eigentümer beider Grundbuchskörper erklärt jene der EZ 154, KG 60517 Mürzzuschlag zugeordnete Reallast der Holzlieferung an EZ 97 (A2-Blatt, Anm. 1) auf die EZ 71, KG 60517 Mürzzuschlag zu übertragen, sodass sämtliche Reallasten der Holzlieferung an EZ 97 ausschließlich der EZ 71, KG 60517 Mürzzuschlag zugeordnet sind.

Dr. Peter Freiburger, geb. 12.07.1939, erteilt daher diesbezüglich seine ausdrückliche Einwilligung, dass die Reallast der Holzlieferung an EZ 97 ob der EZ 154, KG 60517 Mürzzuschlag gelöscht wird und diesbezüglich der EZ 71, KG 60517 Mürzzuschlag zugeschrieben wird.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 5, 8680 Mürzzuschlag, als Eigentümerin der EZ 97, KG 60517 Mürzzuschlag erteilt zur Übertragung der diesbezüglichen Rechte ihre ausdrückliche Zustimmung.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60517 Mürzzuschlag
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag

EINLAGEZAHL 154

Letzte TZ 2401/2011
WALDHERRHAUSEinlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.159	GST-Fläche	1168	
	Bauf.(10)	763	
	Bauf.(20)	186	
	Gärten(10)	219	DDr.-Schachner-Platz 7
161	Gärten(10)	337	Bleckmannngasse 2
GESAMTFLÄCHE		1505	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

- 1 a 127/1932 Reallast der Holzlieferung an EZ 97
- b 127/1932 Absonderungsverbot
gem Par 125 126 LGBI Nr 44

- 2 a gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1

Dr. Peter Freiberger

GEB: 1939-07-12 ADR: Wiener Str. 50, Mürzzuschlag 8680

d 42/1999 IM RANG 746/1998 Kaufvertrag 1998-07-08 Eigentumsrecht

***** C *****

- 3 a 41/1990

BESTANDRECHT von 1990-07-01 bis 2000-06-30

gem. Pkt. I. Mietvertrag 1989-12-29 für

Colonia Versicherung Aktiengesellschaft

- b 41/1990 Vorauszahlung des Mietzinses

von 565.400,-- bis 1997-12-31

- 4 a 2401/2011

FRUCHTGENUSSRECHT

gem Pkt III Fruchtgenussvertrag 2010-12-28 für
Freiberger Lisbeth Dr., geb 1939-08-10***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60517 Mürrzuschlag
BEZIRKSGERICHT Mürrzuschlag

EINLAGEZAHL 71

Letzte TZ 1221/2013

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.4	Bauf.(10)	60	
.5	GST-Fläche	2809	
	Bauf.(10)	1190	
	Gärten(10)	1619	Wiener Straße 52
			Wiener Straße 54
			Wiener Straße 50
76	Gärten(10)	9482	
569	Wald(10)	8862	
586	Wald(10)	4915	
587	Wald(10)	3676	
593/1	Wald(10)	2026	
593/2	Wald(10)	122541	
593/4	Wald(10)	6185	
.1113	Bauf.(10)	*	38
GESAMTFLÄCHE		160594	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a 127/1932 Reallast der Holzlieferung an EZ 97

b 127/1932 Absonderungsverbot

gem Par 125 126 LGBl Nr 44

2 a 278/1984 die Erhaltung des auf Gst .5 befindlichen Hauses, Wienerstr.

50-54 liegt gem Par 1 3 Denkmalschutzgesetz im öffentlichen Interesse

4 a 103/2001 die Erhaltung der auf Gst 76 .4 .5 befindlichen

Befestigungsanlage Mürrzuschlag liegt gem. § 1 3 Denkmalschutzgesetz

im öffentlichen Interesse (GZ 34.984)

5 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Dr. Peter Freiburger

GEB: 1939-07-12 ADR: Wiener Str. 54 8680

a 563/1961 Einantwortungsurkunde 1961-04-14 Eigentumsrecht

b 35/1963 Einantwortungsurkunde 1961-11-28 Eigentumsrecht

c 35/1963 Zusammenziehung der Anteile

d 601/1967 akademischer Grad

e 139/1985 Geburtsdatum

***** C *****

1 a 318/1910 1343/1999

DIENSTBARKEIT

Wasserleitung über Gst 586 593/2 für
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

2 a 143/1951

Dienstbarkeit

Errichtung, Erhaltung und Betrieb
einer Trafo-Station auf Gst 76 für
Stadtwerke Mürzzuschlag

3 a 826/1957

Dienstbarkeit

Gehen, Fahren, Viehtreiben über Gst 593/2 für
EZ 97

5 a 1132/1993

Dienstbarkeit

Duldung der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes
einer Trinkwasserversorgungsanlage hins Gst 569
gem. Pkt. 2. Servitutsvertrag 1993-05-27 für
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

01.03.2019 11:31:03

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Sozialleistung

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde in den letzten Jahren eine Sozialleistung für einkommensschwache Personen und Familien ausbezahlt. Diese soll auch für 2019/2020 neu beschlossen werden. Im Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie am 17. September 2019 wurde einstimmig festgelegt, dass ab einer Indexsteigerung von größer als einem Prozent, eine Anpassung der Sozialleistung in Höhe der tatsächlichen Indexrate erfolgen soll. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % erhöht und ergibt somit einen Auszahlungsbetrag von 149.- €.

Als Fördervoraussetzungen wird wie folgt festgelegt:

Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Mindesteinkommen – orientiert sich am Betrag der jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze (Brutto) plus € 100,--, das sind € 1.033,06 (Alleinstehende), 1.148,57 (Alleinstehende bei 30 Pflichtversicherungsjahre) bzw. € 1.498,97 (Ehepaare), erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 149,--

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 371,00 für jedes im Haushalt lebende Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird. (Beilage G).

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2018/2019 würden rund 230 Personen in die als Beilage angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigungen werden in der November Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2019 und Jänner/Februar 2020. Die Anträge werden im Bürgerservice aufgelegt.

Es wird empfohlen, die Richtlinien für die Sozialleistung 2019/2020 (Beilage G) zu beschließen. Dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie wurden die Richtlinien am 17. September 2019 zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 34.270,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu erwarten und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die neuen Richtlinien für die Sozialleistung 2019/20, wie im Sachverhalt ausgeführt und in der Beilage G) angefügt, beschließen.

RICHTLINIEN

für Sozialleistung 2019/2020 (GR-B. 26.09.2019)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen oder Pensionen, durch Zuerkennung einer Sozialleistung. Durch diese einmalige Förderung soll die allgemeine Preissteigerung abgefedert werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Mindesteinkommen – orientiert sich am Betrag der jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze (Brutto) plus € 100,--, das sind € 1.033,06 (Alleinstehende), 1.148,57 (Alleinstehende bei 30 Pflichtversicherungsjahre) bzw. € 1.498,97 (Ehepaare), erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 149,--

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 371,00 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Sozialleistung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen für Sozialleistung) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben (Einkommensnachweise, nicht älter als 6 Monate).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Sozialleistung abgewiesen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung einer Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Änderung der Vereinbarung Betreutes Wohnen

Sachverhalt

Mit 22.12.2016 bzw. 10.01.2017 wurde die derzeit gültige Vereinbarung über die Durchführung von Betreuungsleistungen im Rahmen des Modells „Betreutes Wohnen“ zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag und der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20, 8010 Graz, vertreten durch Frau Mag. Brigitte Schafarik und Frau MMag. Genoveva Kocher-Schruf, abgeschlossen.

Das Objekt befindet sich in 8682 Hönigsberg, Grazer Straße 89 und umfasst 13 Wohneinheiten, davon 6 Einpersonenzwohnungen, 7 Zweipersonenzwohnungen sowie einen Gemeinschaftsraum und einem Servicestellenraum. Die Räumlichkeiten werden von der Brucker Wohnbau Mozartstr. 1, 8600 Bruck/Mur vermietet und entsprechen den Kriterien der Fördervorschriften der Steiermärkischen Landesregierung.

Mit 1.1.2019 traten die von der Steiermärkischen Landesregierung geänderten Richtlinien für Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren in Kraft. Aufgrund dieser Änderungen hat die Volkshilfe Steiermark um Anpassung der Vereinbarung (Beilage H) über die Betreuungsleistungen von Betreutem Wohnen in nachfolgenden Punkten ersucht.

- Die Stadtgemeinde stellt insbesondere bei baulichen Veränderungen mit dem Bauträger sicher, dass die Räumlichkeiten den Vorgaben der neuen Richtlinie für „Betreutes Wohnen“ entsprechen.
- Die Kosten des Gemeinschaftsraumes und der Servicestelle wurden bisher den BewohnerInnen als Betriebskosten mitverrechnet. Ab 1.Juli 2019 mietet die Volkshilfe Steiermark den Gemeinschaftsraum von der Brucker Wohnbau. Der monatliche Mietzins beträgt pauschal € 328,19 excl. USt.. Die Kosten für die Servicestelle werden mittels einer Pauschalförderung (Richtlinie „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren) von monatlich 28,61 exkl. USt festgesetzt. Gesamt somit 386,80 €. Der Mietzins für den Gemeinschaftsraum sowie die Kosten für die Servicestelle werden nunmehr als sozialer Dienst im Sinne des §16 Abs 3 IVm § 18 Abs 3 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz idgF, zu 40 % vom jeweiligen Vertragspartner des Landes Steiermark und zu 60 % vom Land Steiermark getragen. Die Verrechnung mit dem Land Steiermark erfolgt vierteljährlich im Nachhinein (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 des laufenden Jahres).

Die erforderlichen Unterlagen werden von der Volkshilfe bis spätestens zum 15. eines jeden auf ein Quartal folgenden Monats zur Verfügung gestellt. Diese umfassen die Abrechnung der Kostenersätze der BewohnerInnen sowie die Kosten des Gemeinschaftsraumes und der Servicestelle laut Vorgaben der Richtlinien „Betreutes Wohnen“.

Die Stadtgemeinde leistet derzeit ein monatliches Entgelt in der Höhe von € 315,00 abzüglich der von den jeweiligen BewohnerInnen nach der Förderungstabelle (Beilage H) zu erbringenden Eigenleistungen.

Durch die ab 1.7.2019 gültige Anpassung der Vereinbarung fallen aufgrund des oben genannten Verteilungsschlüssels zusätzliche Kosten für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Höhe von € 131,28 exkl. USt / Monat für den Gemeinschaftsraum und € 11,44 exkl. USt / Monat für die Servicestelle an. Gesamt somit € 142,72 exkl. USt.

Es wird empfohlen, die Abänderung der Vereinbarung für das Betreute Wohnen (Beilage H) zu beschließen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Änderung der Vereinbarung entstehen Mehrkosten in der Höhe von € 142,72 exkl. USt / Monat und sind im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7281 gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung der Vereinbarung über die Betreuungsleistungen von „Betreuten Wohnen“ (Beilage H) zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag und der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20, 8010 Graz, vertreten durch Frau Mag. Brigitte Schafarik und Frau MMag. Genoveva Kocher-Schruf, mit Beginn ab 1.7.2019 lt. den Richtlinien für „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren vom Land Steiermark, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen.

volkshilfe.

Einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung/en über die Betreuungsleistungen von Betreutem Wohnen

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
8680 Mürzzuschlag, Wienerstraße 9

in der Folge „**Stadtgemeinde**“ genannt

und der

Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH
Sackstraße 20
A-8010 Graz

in der Folge „**Volkshilfe**“ bezeichnet.

Standort: **Mürzzuschlag 1**



Die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Volkshilfe über die Durchführung von Betreuungsleistungen im Rahmen des Modells Betreutes Wohnen durch die Volkshilfe im Auftrag der Gemeinde, unterzeichnet am **21.12.2016** wird hiermit einvernehmlich **ab 1.7.2019 wie folgt abgeändert:** *bzw. 10.04.2017*

1. Alle Verweise auf bestimmte Teile der Fördervereinbarung (abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde) werden durch einen Verweis auf die Richtlinie Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren (Richtlinie BW), die mit 1.1.2019 von der steiermärkischen Landesregierung in Kraft gesetzt wurde, ersetzt.
2. Das Wort „Büro“ wird durch „Servicestelle“ ersetzt.
3. Folgende Absätze werden geändert bzw. hinzugefügt (Änderungen in rot):
 - 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Betreuungsleistung im Rahmen des Modells Betreutes Wohnen durch die Volkshilfe im Auftrag der Stadtgemeinde nach den Vorgaben der Richtlinie Betreutes Wohnen für SeniorInnen und Senioren (in Folge kurz Richtlinie BW genannt) der Steiermärkischen Landesregierung.
 - 2.2. Die Räumlichkeiten ~~entsprechen den Kriterien der Fördervereinbarung (Abschnitt III.)~~ und werden von der Brucker Wohnbau vermietet. Die Stadtgemeinde stellt insbesondere bei baulichen Veränderungen mit dem Bauträger sicher, dass die Räumlichkeiten den Vorgaben der Richtlinie BW entsprechen.
 - 3.4. Die Volkshilfe verpflichtet sich, der Stadtgemeinde spätestens bis zum 15. eines jeden auf ein Quartal folgenden Monats, eine Unterlage für deren Abrechnung mit dem Land Steiermark zur Verfügung zu stellen. Diese umfasst die Abrechnung der Kostenersätze der BewohnerInnen sowie der Kosten des Gemeinschaftsraumes und der Servicestelle entsprechend den Vorgaben der Richtlinie BW.
 - 3.5. Die Volkshilfe mietet den Gemeinschaftsraum von der Brucker Wohnbau.
 - 5.1. Die Stadtgemeinde leistet für jede im Rahmen dieser Vereinbarung betreute Person ein **monatliches Entgelt** in der Höhe von derzeit **€ 315,-** abzüglich der von der jeweiligen BewohnerIn nach den Vorgaben der Richtlinie BW (Anlage 1) ~~der Förderungstabelle der Fördervereinbarung (Abschnitt II. Z.2)~~ zu erbringenden Eigenleistungen. Weiters leistet die Stadtgemeinde ein Entgelt in der Höhe der Miete des Gemeinschaftsraumes und der Pauschalförderung der Servicestelle.
 - 5.6. Die Volkshilfe übermittelt der Stadtgemeinde jeweils im Nachhinein, bis zum 15. eines Kalendermonats, eine Rechnung über die ~~angefallenen Kostenersätze~~ vereinbarten Entgelte.

, am

Graz, am

Für den Stadtgemeinde Mürzzuschlag:

Für die Volkshilfe Steiermark:

.....
DI Karl Rudischer, Bürgermeister

Mag. Brigitte Schafarik
Geschäftsführerin
Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH

MMag. Genoveva Kocher-Schruf
Leiterin Sozialzentren
Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Vzbgm. Arnd Meißl

Betrifft: Tarifänderung – Essen für Kindergärten/Schülerhort

Sachverhalt

Derzeit beziehen der Kindergarten Alleegasse, Wiener Straße und der Schülerhort für die Ganztagesbetreuung das Essen für ihre Kinder, von der Lebenshilfe Müzzzuschlag.

Die Lebenshilfe hat seit 2011/2012, also seit 8 Jahren die Tarife von € 2,53 pro Essen nicht erhöht. Die Stadtgemeinde verrechnet insgesamt € 2,80 pro Essen an die Eltern, da auch zusätzlich Zustellkosten anfallen.

Die Lebenshilfe sieht sich aufgrund der in diesem Zeitraum angefallenen Kostensteigerungen gezwungen, den Preis pro Essen im Kindergartenjahr 2019/2020 ab 1.10.2019 auf € 3,63 anzuheben. Um Kostendeckung inkl. der Zustellgebühren zu erreichen, müssten pro Portion in Zukunft € 4,62 veranschlagt werden.

Folgender Vorschlag wurde vom Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung nach ausführlichen Diskussionen am 5. Juni 2019 und am 18. September 2019 ausgearbeitet:

Erhöhung von dzt. € 2,80 auf € 3,10 sowie eine Ermäßigung ab dem 2. Kind in der Höhe von € 0,50 pro Essen (Mindereinnahmen von ca. € 13.800).

Im Jahr 2018 betrugen die Mindereinnahmen € 6.831,49 bei 9513 ausgelieferten Mahlzeiten.

Es wird empfohlen die Erhöhung von dzt. € 2,80 auf € 3,10 sowie eine Ermäßigung ab dem 2. Kind pro Essen von € 0,50, mit zu erwartenden Mindereinnahmen von ca. € 13.800,00 - zu beschließen. Im Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung am 18. September 2019 wurde dieser Vorschlag einstimmig beschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Die Festlegung der Essensgeldtarife liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag entstehen Mindereinnahmen in der Höhe von ca. € 13.800,00 und werden im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/2400/4301; 1/2401/4301 sowie 1/2500/4301 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Essensgeldtarife für die Kinderbetreuungseinrichtungen, wie im Sachverhalt beschrieben, ab 1. Oktober 2019, beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Richtlinien für Förderung von Jugenderholungsaktionen

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Müzzzuschlag gibt es eine Förderung von Jugenderholungsaktionen für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderungen werden ausschließlich an vom Land anerkannte Trägerorganisationen ausbezahlt. Diese Maßnahme soll weitergeführt werden.

Als Grundlage gelten die bestehenden Richtlinien für Förderung von Jugenderholungsaktionen laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.6.2015 (Beilage I).

Diese sollen nun im Punkt 3.b) wie folgt abgeändert werden:
€ 60,00 pro Urlaubswoche (mindestens 7 Tage, max. 3 Wochen)

Es wird empfohlen, die Abänderung der bestehenden Richtlinien für die Förderung von Jugendaktivitäten in Punkt 3.b), wie im Sachverhalt beschrieben, abzuändern. Dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie wurde die Abänderung am 17. September 2019 zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Die Auszahlung einer Förderung von Jugenderholungsaktionen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlich dafür erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2019 unter der Haushaltsstelle 1/4390/7570 (Kindererholungsaktion) vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Richtlinien zur Förderung von Jugenderholungsaktionen im Punkt 3.b) wie im Sachverhalt ausgeführt und in der Beilage I angefügt, beschließen.

RICHTLINIEN

für Förderung der Jugenderholungsaktionen (GR-B. 26.09.2019)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, Familien, die ihre Kinder und Jugendlichen bei Ferienerholungsaktionen unterschiedlicher Trägerorganisationen teilnehmen lassen. Um die Qualität der Ferienerholungsaktionen sicher zu stellen, werden die Förderungen ausschließlich an vom Land anerkannten Trägerorganisationen ausbezahlt.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Obsorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 15 Jahren, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. a) Förderungsvoraussetzungen / b) Förderungsausmaß

a) Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind/Jugendlichen. Teilnahmebestätigung der durchführenden Organisation. Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage.

b) € 60,00 pro Urlaubswoche (mindestens 7 Tage, max. 3 Wochen)

In speziellen Einzelfällen behält sich der Sozialausschuss vor, dem Stadtrat andere Förderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Das Ansuchen um Förderung der Jugenderholungsaktionen ist ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben.

- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Förderung der Jugenderholungsaktionen erfolgt entweder direkt an die Obsorgeberechtigten oder nach Vorlage einer Abtretungserklärung an die durchführende Organisation.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn es sich um Schulaktionen, sowie Sprach- und Aktivferien handelt. Weiters ist er verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung der Jugenderholungsaktionen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Richtlinien Schulveranstaltungen

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gibt es eine Förderung für sozial schlechter gestellte Familien für mehrtägige Schulveranstaltungen. Diese Maßnahme soll weitergeführt werden, allerdings unter neuen Fördervoraussetzungen.

Als Grundlage gelten die bestehenden Richtlinien für Förderung von Schulveranstaltungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.6.2015 (Beilage J).

Diese sollen nun im Punkt 3. sowie im Punkt 4.d wie folgt abgeändert werden:

Ad 3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Mindesteinkommen – orientiert sich am Betrag der jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze (Brutto) plus € 100,00

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes) um den aktuellen Betrag lt. Heizkostenzuschuss vom Land Steiermark.

Bei <u>KOSTEN</u> in EURO von:	HÖHE DER <u>FÖRDERUNG</u> IN EURO:
€ 100,00 - € 213,00	€ 34,00
€ 214,00 - € 400,00	€ 57,00
ab € 401,00	€ 112,00

In speziellen Einzelfällen behält sich der Sozialausschuss vor, dem Stadtrat andere Förderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Ad 4.d Verfahren/Ablauf

Dieser Punkt entfällt.

Es wird empfohlen, die Abänderung der bestehenden Richtlinien für die Förderung von Schulveranstaltungen in Punkt 3. sowie 4.d wie im Sachverhalt erläutert zu beschließen. Dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie wurde in seiner Sitzung am 17. September 2019 die Abänderung zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Die Auszahlung einer Förderung für Schulveranstaltungen für einkommensschwache Familien ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlich dafür erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2019 unter der Haushaltsstelle 1/4390/7570 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Richtlinien zur Förderung von Schulveranstaltungen im Punkt 3. sowie in Punkt 4.d, wie im Sachverhalt ausgeführt und in der Beilage J) angefügt, beschließen.

RICHTLINIEN

für Förderung von Schulveranstaltungen (GR-B. 26.09.2019)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Familien der Stadt mit geringem Einkommen oder Pensionen, um den Kindern dieser Familien die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Obsorgeberechtigte von SchülerInnen mit geringem Einkommen oder Personen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Mindesteinkommen – orientiert sich am Betrag der jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze (Brutto) plus € 100,00

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes) um den aktuellen Betrag lt. Heizkostenzuschuss vom Land Steiermark.

Bei KOSTEN in EURO von:	HÖHE DER FÖRDERUNG IN EURO:
€ 100,00 - € 213,00	€ 34,00
€ 214,00 - € 400,00	€ 57,00
ab € 401,00	€ 112,00

In speziellen Einzelfällen behält sich der Sozialausschuss vor, dem Stadtrat andere Förderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung von Schulveranstaltungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung von Schulveranstaltungen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Übereinkommen mit Gastgemeinden

Sachverhalt

Um eine langfristige Absicherung der kommunalen Musikschulen zu gewährleisten und die Kosten zwischen den Musikschul- und Zweigstellengemeinden gerecht zu verteilen, wird vom Land Steiermark empfohlen, eine entsprechende Vereinbarung (Beilage K) zwischen den betroffenen Gemeinden zu schließen. Darin soll die Höhe der Gemeindebeiträge für Schüler/innen und Erwachsene ebenso geregelt sein, wie der Sachaufwand, der in der Höhe eines Drittels der Gemeindebeiträge empfohlen wird.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2019 wurden die Musikschulgebühren - bezugnehmend auf die Inflationsrate - um 1,7 % erhöht. Damit einhergehend verändern sich auch die Gemeindebeiträge in dementsprechender Höhe.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2014 wurde der Sachaufwand (welcher 30% des Gemeindebeitrages ausmacht) bisher jährlich mit Beginn des Schuljahres indexangepasst und den Wohnsitzgemeinden vorgeschrieben. Da ab dem Schuljahr 2019/20 auch die Gemeindetarife eigenständig von den Gemeinden festgelegt werden können, müssen daher in Zukunft die daraus resultierenden Gemeindebeiträge mit den Zweigstellengemeinden (derzeit Neuberg und Spital/Semmering) jedes Jahr neu vereinbart werden.

Es wird empfohlen, die Übereinkommen laut Vertragsentwurf (siehe Beilage) mit den Gastgemeinden zu beschließen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung der Übereinkommen erhält die Stadt Mürzzuschlag die Gemeindebeiträge und den Sachaufwand für die MusikschülerInnen gemäß der Übereinkommen. Diese werden auf den Haushaltsstellen 2/3200/8170 bzw. 2/3200/8171 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Übereinkommen (gemäß Vertragsentwurf lt Beilage K) ab dem Schuljahr 2019/2020 mit den Gastgemeinden Neuberg a.d. Mürz und Spital am Semmering und mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Bezug auf die Übernahme des Gemeindebeitrages und des Sachaufwandes, wie im Sachverhalt angeführt, beschließen.



Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Gemeinderatsbeschluss vom.....

GZ.:

Übereinkommen

Zwischen

**der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
als Schulträger der Johannes-Brahms-Musikschule, Wiener Straße 80,
8680 Mürzzuschlag einerseits,**

und

der Marktgemeinde

(in Folge Gastgemeinde genannt) andererseits.

1.

Die Gemeinde _____ verpflichtet sich, der Schulträgergemeinde für jene ordentliche SchülerInnen, die ihren Hauptwohnsitz in ihrer Gemeinde haben und die JBMS in Mürzzuschlag besuchen, einen Gemeindebeitrag und den Sachaufwand in der für das jeweilige Schuljahr von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (lt. GR-Beschluss vom 26. September 2019) festgelegten Höhe an die Musikschulträgergemeinde zu übermitteln.

Weiter ist der Schulkostenbeitrag in der das jeweilige Schuljahr von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag festgelegten Höhe, multipliziert mit der Anzahl der ordentlichen Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Gastgemeinde haben, an die Trägergemeinde zu überweisen.

Für die Einhebung des Schulkostenbeitrages ist die Schulträgergemeinde zuständig.

Die Kosten des Sachaufwandes der Trägergemeinde sind durch die Gesamtzahl der ordentlichen Schüler zu dividieren und mit der Anzahl der ordentlichen Schüler der

Gastgemeinde zu multiplizieren. Der ermittelte Betrag ist der Trägergemeinde gemeinsam mit den Gemeindebeiträgen zu überweisen.

Der Sachaufwand ergibt sich unter Ausschluß der Personalkosten für das Musikschullehrerpersonal und dem Sachaufwand für Unterrichtsmittel aus Unterrichtsmittel aus allen sonstigen Kosten, die durch den Betrieb der Musikschule entstehen. Der Sachaufwand wird spätestens am Beginn eines Schuljahres jährlich Index angepasst.

Die Trägergemeinde verpflichtet sich gegenüber der Gastgemeinde eine detaillierte Aufstellung des Sachaufwandes zu übermitteln. Dieses Übereinkommen verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen bis längstens 1. Juli eines jeden Jahres gegenteilige Erklärungen gegenüber den Vertragspartnern abgegeben werden.

Die Gastgemeinde _____ verpflichtet sich, die "Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen", Beschluß der Steiermärkische Landesregierung vom 26. April 1999 Zl.: 6-20F 6/1 – anzuerkennen.

Mürzzuschlag, am

Mürzzuschlag, am

Der Bürgermeister: DI Karl Rudischer

Der Bürgermeister: _____

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Gastgemeinde _____

Durchschrift an:

Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft,
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Gastgemeinde

AKT

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.09.2019

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGGER

Betrifft: Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2019
für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag
für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz
für Gemeindejagd, KG Ganz
für Gemeindejagd, KG Lambach
für Gemeindejagd, KG Eichhorntal

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF LGBl. Nr. 64/2017 ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Jahrespacht für 2019 wurde von 28.02.2019 bis einschließlich 29.03.2019 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

In die Aufteilungsentwürfe der Gemeindejagden wurde keine Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 315,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 12.03.2019 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 734,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 05.03.2019 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,26 und wurde bei der Gemeindekasse am 26.02.2019 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 211,53 und wurde bei der Gemeindekasse am 27.02.2019 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 424,06 und wurde bei der Gemeindekasse am 27.03.2019 erlegt.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

- für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag:
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
RIEGLER Marianne u. Viktor	vgl. Pölzbauer	37,1162 ha
RINNHOFFER Annemarie u. Karl	vgl. Bamelbauer	32,1438 ha
MAYERHOFFER Alexander	vgl. Stöckelhuber	29,2409 ha
LUKAS Franz	vgl. Bachner	27,1135 ha
HOCHREITER Herbert	vgl. Poldlbauer	26,0563 ha
LEITNER Michael	vgl. Anderlbauer	26,5454 ha
HIRSCH Günther	vgl. Fuchs	25,1998 ha
STOPPACHER Ursula u. Christian	vgl. Blosbauer	25,4215 ha
BRENNER Herbert	vgl. Hintermüller	18,6189 ha
RINNHOFFER Sabine u. Manfred	vgl. Pichlbauer	17,8051 ha
RIEGLER Hubert	vgl. Gneindl	23,4425 ha
RINNHOFFER Johann	vgl. Koasa	10,8562 ha
NARNHOFFER Helmut	vgl. Moser	14,0338 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <10ha		738,7269 ha
		<u>1.052,3208 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:
 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
GLETTHOFFER Hermeline u. Andreas	vgl. Nansenheim	12,9145 ha
RIEGLER Manfred	vgl. Voithbauer	21,0469 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vgl. Grabner	46,7216 ha
RINNHOFFER Friedrich	vgl. Hasenbauer	49,2279 ha
MATZBACHER Anna	vgl. Schaller	25,7680 ha
PILLHOFFER Erich	vgl. Hackl	24,2546 ha
PRASCH Elfriede	vgl. Kulmesbauer	24,0052 ha
REISENEGGER Anton	vgl. Schattleitner	23,2969 ha

RINNHOFFER Andreas	vlg. Vestlbauer	12,2644 ha
PINK Brigitte	vlg. Pichler	23,7807 ha
RIEGLER Viktor u. Irmgard	vlg. Michlbauer	29,5592 ha
RINNHOFFER Michaela u. Gerold	vlg. Lammer	32,9838 ha
RUSCHIZKA Claudia	vlg. Buchleitner	65,0640 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	63,3638 ha
TABERHOFFER Johann	vlg. Grubbauer	34,5299 ha
TABERHOFFER Reinhold	vlg. Poldlbauer	53,9246 ha
PAAR Christian	vlg. Rosenmoar	33,8118 ha
TABERHOFFER Andrea u. Rupert	vlg. Eckbauer	18,6568 ha
WEISZENBÖCK Maria u. Peter		1,1894 ha
KÖNIGSHOFFER Helmut	vlg. Berger	25,6521 ha
IGL Stefan	vlg. Hansbauer	35,5266 ha
SCHALLENBERGER Friedrich	vlg. Joklbauer	23,3476 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	24,3601 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		29,4496 ha
		<u>734,7000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen. ,

- für Gemeindejagd, KG Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
SCHMALLEGGER Johann	vlg. Glashütter	70,5666 ha
DIMAI Rosemarie		68,2215 ha
PUTZGRUBER-FUCHS Gerlinde u. PUTZGRUBER Karl	vlg. Magerl	63,8228 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	53,9133 ha
PINK Gregor	vlg. Nicklbauer	48,6815 ha
PAAR Karin u. Thomas	vlg. Haunzwickl	30,6242 ha
MAIERHOFFER Waltraud u. Ernst	vlg. Halbbauer	25,8937 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	24,2612 ha
HALMDIENST Michael u. Judith	vlg. Peterbauer	23,0729 ha
LINSBERGER Hubert	vlg. Irgbauer	23,2951 ha
HOCHREITER Michael	vlg. Ungersbacher	22,6134 ha
RINNHOFFER Andrea u. Franz	vlg. Gaberlbauer	21,1278 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	16,8016 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	10,7512 ha
MITTLINGER Renate u. Jakob	vlg. Premmer	8,4285 ha
PÖLZL Ingrid u. Franz		1,4999 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		19,6848 ha
		<u>533,2600 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Lambach:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
RINNHOFFER Manfred	vlg. Stürzer	100,9717 ha
PIMESHOFER Hubert	vlg. Karlbauer	32,9204 ha
LUKAS Herta u. Josef	vlg. Ziegler	30,5121 ha
RINNHOFFER Martin	vlg. Lahnhölzl	25,3131 ha
HAENZL Karl	vlg. Kogler	21,8140 ha
		<u>211,5313 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Eichhorntal:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
ROTHWANGEL Johann	vlg. Sonnleitner	81,5983 ha
HAAGEN Markus	vlg. Tonibauer	75,7840 ha
KÖCK Peter	vlg. Hofbauer	57,2468 ha
RINNHOFFER Paul	vlg. Ganster	55,6273 ha
GILG Erich	vlg. Seppbauer	53,9756 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	20,3272 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	18,6412 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	11,5653 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
RINNHOFFER Helmut	vlg. Grübelbauer	3,3430 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Grübelbauer	1,4076 ha
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		38,2757 ha
		<u>425,6000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Antrag

Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2019 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF gemäß referiertem Sachverhalt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!)

Sachverhalt

Das Klimaschutzabkommen von Paris stellt einen Wendepunkt in der Geschichte des Klimaschutzes dar. Im Rahmen der Klimakonferenz wurde beschlossen den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C zu begrenzen. Auch die österreichische Bundesregierung bekennt sich zu diesem Ziel und setzt im Rahmen der *#mission2030* wichtige Schritte in Richtung einer klimaneutralen Zukunft.

Da dennoch mit unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu rechnen ist, sind sowohl Klimaschutz als auch Klimawandelanpassung erforderlich. Um dem Klimawandel mit den geeigneten Maßnahmen gegenüberzustehen benötigt es daher sowohl globale und staatliche Handlungen, als auch die Entwicklung von Lösungsstrategien in den betroffenen Regionen.

Österreich ist als Alpenland stärker vom Klimawandel betroffen, als der europäische Durchschnitt. Mit einem Temperaturanstieg von nahezu 2°C seit 1880 überschreiten wir die durchschnittliche globale Temperaturerwärmung um mehr als das Doppelte. Für Regionen und Gemeinden gilt es, jetzt zu handeln, bevor die Auswirkungen nicht mehr beherrschbar sind. Um die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels zu bestreiten, ist, neben der reaktiven Anpassung, vor allem die präventive Aktion nötig.

Dafür wurde vom Klima- und Energiefonds das Pilotprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) geschaffen. Derzeit passen sich bereits 20 Regionen mit 176 Gemeinden und mehr als 400.000 Einwohner erfolgreich an die Auswirkungen des Klimawandels an. Gemeinden und Regionen werden bei der Planung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt. Dabei wird ein umfassender Ansatz verfolgt, der auch die Dimensionen Klimaschutz, soziale Akzeptanz und die Vermeidung von Fehlanpassung umfasst.

Das Projekt unterteilt sich in folgende zwei Phasen:

- Die Erstellung eines regionalen Anpassungskonzeptes, in dem für die jeweilige Region Gefahren, aber auch Chancen und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Diese können z.B. sein: Hochwasserschutz, Zustandserhebung des innerstädtischen Baumbestandes...

- Umsetzung der gesetzten Maßnahmen nach der Genehmigung des Anpassungskonzeptes. Hierzu ist eine Förderung durch den Klima- und Energiefonds in der Höhe von € 100.000,- bis € 120.000,- voraussichtlich möglich. Der Eigenmittelanteil beträgt 25%.

Dadurch wird den Regionen die Möglichkeit geboten, sich pro-aktiv und professionell an den Klimawandel anzupassen, um die Schäden zu minimieren und Chancen zu nutzen.

Gemeinsam mit der Gemeinde Spital am Semmering sollte sich Mürzzuschlag in den nächsten Jahren gezielt und strukturiert mit der Klimawandelanpassung auseinandersetzen.

Dazu wurde mit dem Titel „KLAR! Region Steirischer Semmering“ ein Projektantrag beim Klima- und Energiefond eingereicht. Dieser Antrag wurde positiv beurteilt.

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18.09.2019 mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich beschlossen, die im SV beschriebene Teilnahme an der Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Rechtslage

Freies Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Für die Erstellung eines regionalen Anpassungskonzeptes und die Durchführung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen wird vom Klima- und Energiefonds eine Förderung in der Höhe von € 24.998,- (2x € 12.499,-) gewährt.

Der Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beträgt € 2.770,-.

Die Verbuchung der Ausgaben erfolgt auf Haushaltsstelle 5/5220/7280 und diese werden durch Einnahmen bedeckt (6/5220/8700 und 6/5220/8720).

Antrag

Der Gemeinderat möge die Teilnahme am obig dargestellten Projekt des Klima- und Energiefonds beschließen.

9) **Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 26.9.2019, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Totalerneuerung der Dächer beim Schul- und Kindergartengebäude in Hönigsberg und beim Schulgebäude der NMS in der Rosegger Gasse

Die FPÖ weist seit vielen Jahren auf akute bauliche Mängel an den Schulgebäuden der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hin. Vor allem von den Dächern der Gebäude geht eine massive Gefahr für Kinder, Lehrer, Eltern und Passanten aus. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde die Sanierung der Toni Schruf Volksschule dem Neubau eines Kindergartens vorgezogen. Damit ist es allerdings nicht getan, da auch vom Dach des Schul- und Kindergartengebäudes in Hönigsberg sowie dem Dach der Neuen Mittelschule in der Rosegger Gasse eine akute Gefährdung ausgeht und die Sicherheit von Personen, die sich in deren Umfeld bewegen nicht gewährleistet ist. Aus gutem Grund wurde daher bereits der Freibereich um die Neue Mittelschule gesperrt. Das Absperren des Außenbereiches einer Schule, aber auch Teilsanierungen sind keine tauglichen Maßnahmen um die Sicherheit für die der Stadtgemeinde als Schulerhalter und Kindergartenbetreiber anvertrauten Kinder gewährleisten zu können. Es ist nicht auszudenken, wenn auf Grund politischer Untätigkeit die notwendigen Maßnahmen nicht gesetzt werden und Kinder oder andere Personen deswegen zu Schaden kommen. Daher gilt es sofort zu handeln. Sowohl beim Schul- und Kindergartengebäude in Hönigsberg als auch bei der NMS Mürzzuschlag ist die sofortige komplette Erneuerung der Dächer aus sicherheitsrelevanten Gründen unumgänglich.

Auch das mit dem Erstellen des Bildungskonzeptes beauftragte Büro Röthl Architektur ZT GmbH hat im Juli 2017 die Notwendigkeit der Erneuerung sämtlicher Dächer dieser Schulgebäude festgestellt und daher im Konzept abgebildet.

Es ergeht daher folgender

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der Dächer der gemeindeeigenen Schul- und Kindergartengebäude in der Schulstraße in Hönigsberg und der Rosegger Gasse sind sofort und ohne weitere Verzögerung umzusetzen.
2. Die Totalerneuerung des Daches des Schul- und Kindergartengebäudes in Hönigsberg sowie des Daches des Gebäudes der Neuen Mittelschule in der Rosegger Gasse wird umgehend in Angriff genommen.

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

PK 10)

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 26.9.2019, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Sozialhilfeverbände müssen umgehend reformiert werden

Begründung:

Im Juli 2018 wurde bekannt, dass der steirischen Landesregierung ein Prüfbericht vorgelegt wurde, den die Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten des Landes Steiermark zu den Sozialhilfeverbänden (SHV) erstellt hatte. Dieser Prüfbericht stellte dem System dieser Gemeindeverbände durchwegs kein gutes Zeugnis aus. Bemängelt wurden unter anderem etwa die Verbandsstruktur sowie fehlende Effizienz und Kontrollmängel. Trotz Verbindlichkeiten von 70 Millionen Euro wurden hohe Sitzungsgelder ausbezahlt, teilweise kam es auch zu Doppelgleisigkeiten. Es wurde festgehalten, dass eine Totalreform dringend notwendig wäre.

Die Freiheitlichen versuchten seit Bekanntwerden des Prüfberichts in mehreren Anläufen diesen auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zudem wurden Initiativen im Landtag eingebracht, die allesamt auf eine Reformierung dieser überholten Verbandstruktur abzielten. Leider hat sich die rot-schwarze Landesregierung bis dato weder bereit erklärt, den Prüfbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, noch konkrete Aktionen hinsichtlich einer Reform der SHV anzustrengen, wie es im Prüfbericht der Gemeindeabteilung angeregt wird. Das aktuelle System birgt nämlich die Gefahr von nicht mehr vollständig nachvollziehbaren Transferbeziehungen zwischen den Gemeinden, den SHVs und dem Land Steiermark. Im Durchschnitt sind über 99 Prozent der Zahlungen Pflichtausgaben, die im Wesentlichen per Bescheid der Bezirkshauptmannschaften zugewiesen werden.

Mittlerweile werden auch kritische Stimmen aus Reihen der Regierungsparteien laut. So sprechen sich zunehmend Spitzenfunktionäre der Sozialhilfeverbände für eine Auflösung dieser Verbandsstruktur aus. Der Obmann des SHV Murtal und SPÖ-Finanzreferent von Knittelfeld Harald Bergmann stellte fest, dass sich über die Jahre die SHV seiner Ansicht nach überholt haben, da für die Verteilung von unter einem Prozent der Mittel, die keine Pflichtausgaben sind, kein Verband mehr benötigt werde. Ebenso ÖVP-Nationalratsabgeordneter Ernst Gödl hinterfragt als SHV-Obmann von Graz-Umgebung die bestehende Struktur, zumal mehr als 99 Prozent gesetzliche Pflichtausgaben zur Bearbeitung vorliegen.

Im Januar 2019 sahen sich daher die steirischen Freiheitlichen mit Unterstützung der Grünen Landtagsabgeordneten gezwungen, gegen den Willen der rot-schwarzen Regierungsparteien den Bundesrechnungshof mit einer Prüfung der steirischen Sozialhilfeverbände zu beauftragen. Dieser Antrag wurde jedoch aus formellen Gründen zurückgewiesen, was wiederum die eklatante Intransparenz dieser Verbändestruktur offenbart und aus Sicht der Opposition auch nicht nachvollziehbar war. Hoffnungslos bleibt das Bestreben der FPÖ dennoch nicht, da der Rechnungshof eine Prüfung von Amts wegen in Aussicht gestellt hat. Davon erhofft man sich nicht nur die eingehende Untersuchung sowie kritische Beleuchtung dieser Verbändestruktur, sondern auch Optimierungs- und Reformvorschläge.

Eine Auseinandersetzung mit den bestehenden Missständen ist ob der festgestellten Effizienz- und Transparenzmängel ebenso dringend geboten, wie die Erarbeitung von Optimierungsmöglichkeiten der bestehenden Verbandstruktur hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Den unten angeführten Antrag haben in unserem Bezirk die Gemeinden Kindberg und Neuberg an der Mürz bereits zum Beschluss erhoben.

Es ergeht daher folgender

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt an die Landesregierung mit folgender Forderung heran:

Die Steiermärkische Landesregierung möge umgehend eine Expertenkommission einsetzen, die Reformmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Organisationsstruktur bis hin zur möglichen Auflösung der Sozialhilfeverbände erarbeiten bzw. zur Optimierung der Verbandsstruktur hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen soll.

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender